

WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf die Artikel 44 bis 46 a des Wasserversorgungsreglementes vom 15. Dezember 1997

folgenden

TARIF

I. Einmalige Abgaben

Artikel 1

Anschlussgebühr

¹⁾ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaften wird nach den installierten Belastungswerten (BW) nach SVGW und nach dem umbauten Raum (m^3 uR) nach SIA berechnet.

Sie beträgt:

a) pro BW

für die ersten	100 BW	Fr. 150.–
für die weiteren	100 BW	Fr. 100.–
für jeden weiteren	BW	Fr. 50.–

und

b) pro m^3 uR

für die ersten	2'000 m^3 uR	Fr. 3.–
für die weiteren	4'000 m^3 uR	Fr. 2.–
für die weiteren	18'000 m^3 uR	Fr. 1.–
für jeden weiteren	m^3 uR	Fr. –.50

Es werden in jedem Fall mindestens 10 BW und 100 m^3 uR berechnet.

²⁾ Bei einer Erhöhung der Belastungswerte oder einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung geschuldet.

Artikel 2

Löschbeitrag

¹⁾ Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

²⁾ Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung geschuldet.

¹⁾ Fassung von Juni 2003

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Gebührenansätze

Artikel 3

¹⁾ Die jährliche Grundgebühr beträgt:

a) für Wohnbauten

Je Wohnung Fr. 80.– bis Fr. 240.– (fixer Wohnungsansatz)

b) für Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten, sowie für gemischte Bauten

0 bis 300 m ³ Wasserverbrauch	1	Wohnungsansatz
301 bis 600 m ³ do.	1 ½	do.
601 bis 900 m ³ do.	2	do.
901 bis 1200 m ³ do.	2 ½	do.

usw.

Mindestens jedoch den gemäss Buchstabe a hievor geschuldeten Betrag.

²⁾ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.– bis Fr. 2.– pro bezogenen m³ Wasser.

Artikel 4

Sonderfall Tanklager

¹⁾ Die jährliche Grundgebühr beträgt:

- grosser Tank: Fr. 2'200.– bis Fr. 4'000.– (pauschal je Tank)

- kleiner Tank: Fr. 1'300.– bis Fr. 2'400.– (pauschal je Tank)

Artikel 5

Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 100.– und zusätzlich eine Gebühr von Fr. –.20 pro m³ umbauten Raum, bzw. Fr. 5.– pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum, erhoben.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 6

Zuständigkeiten

Für Änderungen am Wassertarif ist die Gemeindeversammlung zuständig. Die Ansätze in den Art. 3 und 4 werden - innerhalb des Gebührenrahmens - alljährlich zusammen mit dem Voranschlag von der Gemeindeversammlung festgelegt.

Artikel 7

Inkrafttreten

¹⁾ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

²⁾ Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird: Wassertarif vom 7. Juli 1987

¹⁾ Fassung von Juni 2003

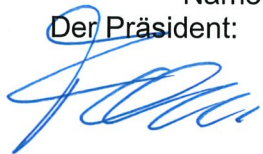
³ Die Teilrevision der Art. 3, 5 und 7 von Mai 1998 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

¹⁾⁴ Die Teilrevision vom 23. Juni 2003 tritt auf den 1. August 2003 in Kraft.

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1997.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:



Auflagezeugnis

Der Wassertarif wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

4538 Oberbipp, 26. Januar 1998

Der Gemeindeschreiber:



¹⁾ Teilrevision von Juni 2003

Die Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2003 nahm die Teilrevision dieses Tarifes an.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:



¹⁾ Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Teilrevision des Wassertarifs vom 23. Mai 2003 bis 23. Juni 2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 22. Mai 2003 bekannt.

4538 Oberbipp, 28. Juli 2003

Der Gemeindeschreiber:



¹⁾ Fassung von Juni 2003